

KULTURSTIFTUNG
HAUS EUROPA

SATZUNG

In der Fassung vom 10. Januar 2006

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Haus Europa“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt Zwecke der Kultur und Völkerverständigung. Sie soll den europäischen Gedanken pflegen und fördern und das kulturelle Erbe Europas und die gemeinsamen kulturellen Aufgaben aller Europäer in den Prozeß der europäischen Einigung einbringen.
- (2) Soweit die Stiftungsmittel dies zulassen, erfüllt die Stiftung ihren Zweck durch den Betrieb eines Hauses Europa als Stätte der Begegnung für kulturell besonders interessierte Persönlichkeiten aus allen Ländern Europas.
- (3) Die Stiftung führt Veranstaltungen zu allen kulturellen Aspekten durch und vermittelt Begegnungen und Studienaufenthalte.
- (4) Die Stiftung wirkt in der Öffentlichkeit für den Gedanken der europäischen Einigung im Sinne des gemeinsamen europäischen Hauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von DM 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftervermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, rechtlich unselbstständige Stiftungen, deren Zweck dem der Stiftung entspricht, treuhänderisch zu verwalten.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie keine Zustiftung zum Stiftungsvermögen darstellen,
 3. aus Einnahmen, die sie für Leistungen an Dritte oder aus Zweckbetrieben erhält,
 4. aus Zuschüssen öffentlicher Körperschaften.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Stiftungsmittel, die in der Erfüllung des Satzungszweckes an Dritte vergeben werden, dürfen nur zweckgebunden für förderungswürdige Projekte vergeben werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat
 2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch entgeltlich, beschäftigen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Geschäftsführung und wesentliche Tätigkeiten der Stiftung können an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Weitere Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen unabhängige Persönlichkeiten sowie Persönlichkeiten angehören, die in der Landesregierung von Brandenburg und im Senat von Berlin für kulturelle Belange Verantwortung tragen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Stiftungsrates zu wählen. Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Amtszeit neu hinzugewählt werden, endet mit der Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 1. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

4. Änderungen der Stiftungssatzung und der Antrag auf Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen oder diesem eine in der Höhe begrenzte Ermächtigung erteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu § 12.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder eine

angemessene Pauschale für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Berufung der Nachfolger im Amt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Personen berufen werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit die Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, regelt der Stiftungsrat.
- (4) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter und Hilfspersonen der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sein und eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.
- (6) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Stiftungsrat abberufen werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Zur Beratung der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat ein Kuratorium berufen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern. Das Kuratorium soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die die Vielfalt der Staaten der europäischen Gemeinschaft widerspiegeln.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig, sofern die Mitglieder das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Stiftungsrates. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen. Die Stiftungsorgane können hierzu auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat bitten.
- (6) Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. Stiftungsrat und Vorstand sind an Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung informiert werden.

§ 12

Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von vier Mitgliedern des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluß aller seiner Mitglieder und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, den Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung ändern.
- (3) Falls auch durch eine Satzungsänderung gem. Abs. 2 die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht möglich erscheint, so ist die Stiftung durch einstimmigen Beschluß aller Stiftungsratsmitglieder und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes aufzulösen. In diesem Fall entfällt das Vermögen an die Stiftung Kulturfonds, Stiftung öffentlichen Rechts, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Besteht die Stiftung Kulturfonds im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in Kraft. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.